

Nr. 20

Ortsrechtsverzeichnis

Nachstehend sind alle z. Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben:

Erstpräambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2023) und vom 18.12.1973 (GV NW S. 562), geändert durch Gesetz vom 11.07.1972 (GV NW S. 218) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 24.10.1974 folgende Satzung beschlossen:

| | Änderung früherer Vorschriften | Ratsbeschluß am | Bürgermeister am | In Kraft getreten am |
|---------|--------------------------------------|--------------------|---------------------|----------------------------|
| Satzung | neu | 24.10.74 | 24.01.75 | 25.02.75 |

Mit o. b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Größe der Spielplätze
- § 3 Lage der Spielplätze
- § 4 Beschaffenheit
- § 5 Erhaltung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Vorrang von Bebauungsplänen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2

Größe der Spielplätze

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des Spielplatzes soll in der Regel 10 v. H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 5 qm je Wohnung betragen.

§ 3

Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1 qm/WE der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Spielplätze und -geräte sollen den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder entsprechen und zweckmäßig sein.
- (4) Spielplätze von mehr als 80 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederungen dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

§ 5

Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr, auszuwechseln.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,

3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsmäßigem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Siehe Deckblatt/Zusammenfassung

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift